

RECHTSGRUNDLAGEN

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle MitarbeiterInnen im Sinne des § 4 MAVG, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht ohne Bezüge beurlaubt sind.

Dazu gehören alle in kirchlichen Dienststellen

- hauptberuflich beschäftigten Personen,
- nebenberuflich beschäftigten Personen (auch geringfügig Beschäftigte, Vertretungen, Stundenkräfte usw.)
- die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
- Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen
- Praktikanten und Praktikantinnen im Anerkennungsjahr,
- Personen, die nach dem Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vertreten werden (ABl. 1974, S.5) oder die durch die Kirchensynode gewählt oder durch die Kirchenleitung berufen werden ("Pfarrer ohne Gemeinde"),

Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind.

Wer ist nicht wahlberechtigt?

Nicht wahlberechtigt sind die Dienststellenleitungen (§ 3 MAVG), da sie nicht zu den MitarbeiterInnen im Sinne des MAVG zählen:

- die verfassungs- und satzungsmäßig leitenden Personen und Organe der Dienststellen; dazu gehören alle Mitglieder der leitenden Organe (Pfarrer als Kirchenvorstandsmitglied)
- LeiterInnen der Dienststellen
- ständige VertreterInnen der Leitungen
- MitarbeiterInnen, die zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen.

Dieser Personenkreis ist der Mitarbeitervertretung auf Antrag zu benennen.

Nicht wahlberechtigt sind MitarbeiterInnen im Erziehungsurlaub oder im Sonderurlaub. Zivildienstleistende sind ebenfalls nicht wahlberechtigt.

Wer ist wählbar?

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag voll geschäftsfähig sind und seit 6 Monaten der Dienststelle angehören.

Wer stellt die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit fest?

Die Wählbarkeit und Wahlberechtigung wird durch den Wahlvorstand festgestellt.

Was ist in Zweifelfällen zu tun?

In Zweifelfällen entscheidet auf Antrag des Wahlvorstandes, der Dienststelle oder des oder der Betroffenen die Schlichtungsstelle.



WAHLEN ZUR MITARBEITERVERTRETUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Für welchen Bereich wird die MAV gebildet?

Entweder wird die MAV für eine einzelne Dienststelle gebildet oder aber für ein Dekanat oder ein Teil eines Dekanates:

1. Für alle Dienststellen, die am Tag der Wahlversammlung mindestens 20 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben, wird eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet.
2. Für Dienststellen mit weniger als 20 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung, ob und mit welchen anderen Dienststellen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird.
3. Für die innerhalb eines Dekanats gelegenen Dienststellen der Kirchengemeinden und des Dekanats wird eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet (Dekanatsmitarbeitervertretung).
4. In den Dekanaten können vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenverwaltung zu Beginn einer Wahlperiode in begründeten Ausnahmefällen mehrere Dekanatsmitarbeitervertretungen gebildet werden. Jede dieser Mitarbeitervertretungen muss am Tag der Wahlversammlung mindestens 20 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertreten.

Wann wird keine Dekanats-MAV gebildet?

Die Dekanatsmitarbeitervertretung ist der Regelfall für die Bildung einer MAV.

In den Dekanaten können vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenverwaltung zu Beginn einer Wahlperiode in begründeten Ausnahmefällen mehrere Dekanatsmitarbeitervertretungen gebildet werden. Jede dieser Mitarbeitervertretungen muss am Tag der Wahlversammlung mindestens 20 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertreten.

Soll eine Aufteilung in mehrere Dekanatsmitarbeitervertretungen herbeigeführt werden, so muss der Beschluss in der letzten Mitarbeiterversammlung vor Ablauf der Wahlperiode von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gefasst werden.

Was ist, wenn es mehrere Dekanats-MAVen gibt?

Bestanden bereits in der vorigen Wahlperiode mehrere Dekanatsmitarbeitervertretungen, so wird die Aufteilung beibehalten, wenn nicht in der letzten Mitarbeiterversammlung vor Ablauf der Wahlperiode für einen der Bereiche etwas anderes beschlossen wird.

Wie groß muss die zu wählende MAV sein?

Die Mitarbeitervertretung besteht aus

- drei Mitgliedern, wenn sie bis zu 49,
- fünf Mitgliedern, wenn sie 50 bis 99,
- sieben Mitgliedern, wenn sie 100 bis 299,
- neun Mitgliedern, wenn sie 300 oder mehr

MitarbeiterInnen vertritt. Maßgeblich ist die Zahl der MitarbeiterInnen am Wahltag.

Wann müssen die MAV-Wahlen durchgeführt werden?

Die regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen finden alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März statt.



RECHTSGRUNDLAGEN

Wann beginnt die Amtszeit der neuen MAV?

Die Amtszeit der neuen Mitglieder der Mitarbeitervertretung beginnt im Regelfall am 1. April und dauert 4 Jahre.

Kommt erst nach diesem Zeitpunkt eine Neuwahl zustande, dann beginnt die Amtszeit nach der verspäteten Neuwahl.

Wann endet die Amtszeit der alten MAV?

Die Amtszeit der alten Mitglieder der Mitarbeitervertretung endet am 31. März.

Die Mitglieder der alten Mitarbeitervertretung führen jedoch die Geschäfte weiter, wenn sich die regelmäßige Wahl einer Mitarbeitervertretung aus organisatorischen Gründen verzögert, längstens aber für die Dauer von 3 Monaten nach Ablauf der Wahlperiode. Die Verlängerung der Amtszeit kann also maximal bis zum 30. Juni gehen. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben und unanfechtbar geworden ist.

Wer trägt die Kosten für die Wahlvorbereitung und die Wahldurchführung?

Die bei der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung entstehenden notwendigen Kosten für Geschäftsbedarf, Reisen und Vertretungen trägt die Dienststelle, bei der Wahl einer Dekanatsmitarbeitervertretung das Dekanat, dem die Kosten auf Nachweis aus gesamtkirchlichen Mitteln zu erstatten sind. In Sonderfällen bestimmt die Kirchenverwaltung den Kostenträger. Für die Wahl dürfen von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Beiträge erhoben oder angenommen werden. (§ 23 MAVG)

Welchen Wahlschutz gibt es?

Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung seines aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden.

Wer muss die Wahl durchführen?

Die Wahl hat der Wahlvorstand durchzuführen. Er wird auf einer Mitarbeiterversammlung gewählt und ist verantwortlich für den gesamten Ablauf der Wahl. Seine Aufgabe endet mit der Beauftragung des ältesten gewählten Mitgliedes der Mitarbeitervertretung die konstituierende MAV-Sitzung einzuberufen.

Wie wird der Wahlvorstand gewählt?

Der Wahlvorstand wird in einer durch die Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Wahlperiode einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch Zuruf und offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Bei Fristversäumnis kann die Gesamtmitarbeitervertretung eine Wahlversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Wahlvorstandes einberufen.

Wer kann in den Wahlvorstand gewählt werden?

Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann in den Wahlvorstand gewählt werden. Mitglieder des Wahlvorstandes genießen bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses einen Kündigungsschutz. Die Tätigkeit im Wahlvorstand gilt als Arbeitszeit.



WAHLEN ZUR MITARBEITERVERTRETUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Nach welchem Wahlverfahren wird gewählt?

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen auf dem Gesamtvorschlag ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

Wer kann Wahlvorschläge einreichen?

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag bei dem Wahlvorstand einreichen. Der Wahlvorschlag ist von drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.

Der Wahlvorstand hat unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu prüfen. Er stellt auch das Einverständnis der Vorgeschlagenen mit ihrer Benennung fest. Eventuelle Beanstandungen sind den Antragstellern umgehend mitzuteilen. Sie können bis spätestens drei Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden.

Es gibt nicht genügend Wahlvorschläge: was ist zu tun?

Hat der Wahlvorstand nicht genügend Wahlvorschläge erhalten, um einen Gesamtwahlvorschlag aufzustellen, dann kann die Wahl nicht stattfinden. Die alten Mitglieder der MAV scheiden mit dem 31. März aus ihrem Amt. Die MitarbeiterInnen werden durch keine MAV mehr vertreten.

Auf einer erneuten Mitarbeiterversammlung muss ein Wahlvorstand gewählt werden, der die Wahlvorbereitung wieder in Gang setzt.

Welche Rechte haben WahlbewerberInnen?

WahlbewerberInnen haben bis zum Ablauf eines halben Jahres nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses einen allgemeinen Kündigungsschutz. Sie dürfen bei der Ausübung des passiven Wahlrechts nicht behindert werden.

Welche Aufgaben haben die Dienststellen bei der Wahl?

Die kirchlichen Dienststellen (Kirchenverwaltung, Rent- und Gemeindeämter) leisten bei Aufstellung der Wählerliste Amtshilfe. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung die Adressenliste der wahlberechtigten Mitarbeiter mit folgenden Angaben: Name, Anschrift, Dienststelle, Beruf, Beschäftigungsumfang, Eintrittsdatum, sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Für die Vollständigkeit der Adressen ist die Dienststellenleitung verantwortlich.

Wie läuft die Wahl ab?

Das Wahlverfahren legt im Einzelnen die WAHLORDNUNG fest.



RECHTSGRUNDLAGEN

Wie kann eine Wahl angefochten werden?

Im Wahlausschreiben muss auf die Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wählerliste beim Wahlvorstand hingewiesen werden.

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Schlichtungsstelle angefochten werden. Die Anfechtung hat schriftlich zu geschehen.

Die Anfechtung erfolgt mit Begründung. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Wahl behindert oder in unzulässiger Weise beeinflusst worden ist,
- gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde.

Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass die Anfechtungsgründe auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluss geblieben sind, bleibt die Wahl gültig.

Wer beruft die neu gewählte MAV ein?

Der Vorsitzende beruft innerhalb einer Woche nach der Wahl die konstituierende Sitzung der MAV ein und leitet diese bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

Wie erhält die neue MAV die Arbeitsunterlagen?

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung händigen alle Mitglieder ihre vorhandenen Unterlagen dem oder der Vorsitzenden aus. Der oder die Vorsitzende übergibt die Unterlagen nach der Neuwahl dem oder der neuen Vorsitzenden zur Weitergabe an die neu gewählten Mitglieder.

Kommt keine neue Mitarbeitervertretung zustande, übergibt der oder die Vorsitzende die vorhandenen Unterlagen dem oder der Vorsitzenden der Gesamtmitarbeitervertretung.

Wo werden die Wahlunterlagen aufbewahrt

Die Wahlunterlagen werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Wahlperiode bei ihren Akten aufbewahrt.

